

[REDACTED]

Von: bgm-buero@steyr.gv.at
Gesendet: Montag, 22. August 2022 17:05
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Stollen der Erinnerung

Sehr geehrt [REDACTED]

Im Auftrag von Bürgermeister Ing. Markus Vogl darf ich Ihnen für Ihre Nachricht danken. Wie Sie, finden auch wir diese Inszenierung ärgerlich und äußerst bedenklich. Gemeinsam mit dem Mauthausen Komitee wird geprüft, welche rechtlichen Schritte in solchen Fällen unternommen werden können. Zur Genehmigung und Abhaltung der Spaziergänge sei an dieser Stelle angeführt:

Die jeden Sonntagabend stattfindenden „Spaziergänge“ in Steyr wurden als Versammlung der für das Versammlungsrecht zuständigen Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, angezeigt.

Die „Freiheit zur Versammlung/Demonstration“ ist ein Grundrecht und steht somit unter besonderem Verfassungsschutz. Die Versammlungsfreiheit wird durch Art. 12 Staatsgrundgesetz (StGG) sowie Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet (eine weitere Rechtsgrundlage findet sich in Art. 12 Grundrechtecharta). Ein Grundrecht darf der Gesetzgeber nur so weit einschränken, als die zu treffenden Maßnahmen verhältnismäßig, d.h. im öffentlichen Interesse gelegen und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat sind. Eine Untersagung ist jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK möglich (z.B. nationale und öffentliche Sicherheit), nicht jedoch wegen Verstößen gegen einfachgesetzliche - in die Kompetenz des Magistrats fallende - Ordnungsbestimmungen (z.B. verkehrsrechtliche Ordnungsvorschriften, Lärm- oder Anstandsvorschriften nach den landesgesetzlichen Polizeistrafgesetzen).

Aus sachlicher Sicht obliegt es der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständigen Versammlungsbehörde zu prüfen, ob die Versammlung diesen Voraussetzungen (z.B. wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz oder wegen Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, Körperverletzung) zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit (z.B. lange währende, extreme Störung des Straßenverkehrs mit überregionalen Auswirkungen) bzw. das öffentliche Wohl (z.B. lang währende, exzessive Lärmerregung) zuwiderläuft. Diese Grenze sieht die LPD Oberösterreich aufgrund der grundrechtsfreundlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Versammlungs- bzw. Demonstrationsrecht bislang noch nicht überschritten (siehe Artikel in den Oö. Nachrichten vom 16.7.2022, in dem das Problem „Spaziergänger in Steyr“ genauer beleuchtet wurde bzw. im Artikel vom 19.7.2022, in dem die Kosten der „Spaziergangs“-Überwachung thematisiert wurden). In diesem Zusammenhang dürfen auch die anfangs der 2000-er Jahre abgehaltenen Donnerstagsdemos, bei denen jahrelang (2000-2006) jeden Donnerstagabend die Wiener Innenstadt „lahmgelegt“ wurde und bei denen auch keine Untersagung möglich war, in Erinnerung gebracht werden.

Die Stadt Steyr hat nach der dargestellten Gesetzeslage leider keine Einflussmöglichkeit auf diese „Spaziergänge“ (siehe dazu die Presseaussendung der Stadt Linz vom 14. Jänner 2022 über die Forderung der beiden Bürgermeister der Städte Linz und Steyr an den Bundesgesetzgeber über ein Mitspracherecht bei derartigen „Veranstaltungen“: https://www.linz.at/medienservice/2022/202201_114016.php).

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Magistrat Steyr | Büro des Bürgermeisters
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27

[REDACTED]

[REDACTED]
www.steyr.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>

UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der Oö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 22. August 2022 10:11

An: bgm-buero@steyr.gv.at

Betreff: Stollen der Erinnerung

Gestern wurde der Stollen der Erinnerung von den Demonstranten für ihre Werbezwecke missbraucht.
Wann gedenken Sie endlich gegen diese Gruppierung vorzugehen .
Ich würde mich über eine Antwort sehr freuen.

MgG [REDACTED]